

Fallbeispiel: Benachteiligungsverbot im öffentlichen Verkehr

Billetautomaten des ZVV und der SBB

Der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) und die SBB haben beschlossen, neue Billetautomaten anzuschaffen. In mehrerer Hinsicht entsprechen die vorgesehenen Automaten nicht den Anforderungen des BehiG über die Zugänglichkeit. Insbesondere wegen ihrer Höhe und ihrer « touch screen » sind sie für sehbehinderte Personen und viele Rollstuhlfahrer/Innen nur schwer oder sogar überhaupt nicht zugänglich. Aus diesem Grund haben die Fachstelle Behinderte und öffentlicher Verkehr (BÖV), Égalité Handicap und zahlreiche Repräsentanten von Behindertenorganisationen wiederholt die betroffenen Unternehmen um Anpassung der Automaten gebeten. In den Hauptpunkten ohne Erfolg.

Daher haben der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) sowie mehrere betroffene Personen im Dezember 2005 mit Unterstützung des BÖV, Égalité Handicap und eines Anwalts rechtliche Schritte gegen den ZVV und die SBB unternommen.

Auf dieses Vorgehen hin haben sich der ZVV und die SBB erneut gesprächsbereit erklärt. An einem Treffen der Parteien im April 2006 haben die Transportunternehmen die Nicht-Konformität der vorgesehenen Automaten mit dem geltenden Recht eingesehen. Ferner akzeptierten sie den Vorschlag der Behindertenorganisationen, an den Billetautomaten eine Taste mit direktem Zugang zu einem « call center » zu installieren. Dieser Vorschlag stellt einen Erfolg dar im Verhältnis zu den Diskussionen des Vorjahres. Und er zeigt auch die Möglichkeiten des BehiG und der damit verbundenen Rechtsmittel, die betroffene Menschen erhalten.

Leider ist die momentane Lösung im Streit um die Billetautomaten nicht frei von Mängeln. So will insbesondere der ZVV auf den alternativen Billetkauf über Telefon verzichten und die Bezahlung soll nur über Kreditkarte oder EC/Maestro möglich sein. Die Gruppe der behinderten Beschwerdeführer und der SBV war-

ten jetzt auf den offiziellen Entscheid der Unternehmen und werden gegebenenfalls am Rechtsverfahren festhalten.

Fortsetzung: In der Zwischenzeit beabsichtigen sechs Betriebe des öffentlichen Verkehrs die Anschaffung neuer Billettautomaten. Da ihnen die auf das BehiG gestützten Forderungen der behinderten Personen und ihrer Organisationen zu Ohren gekommen sind, haben sie eine Sitzung einberufen, um den vorgesehenen Automaten vorzustellen und haben um Stellungnahme gebeten.

Die vorgeschlagene Lösung, unter dem Namen „vier Quadranten“ funktioniert folgendermassen: Der Tastbildschirm des Automaten verfügt über einen Modus der aktiviert wird, indem man die oberen Ränder des Bildschirms berührt und der die vier meistgebrauchten Billette in Grossbuchstaben darstellt. Parallel zu dieser Automatenlösung bieten die Transportunternehmen die Möglichkeit an, die Billette via Telefon oder Mobiltelefon zu bestellen.

Die Fachstelle BöV und Égalité Handicap haben das Projekt erneut unter dem Gesichtspunkt des Behindertengleichstellungsrechts analysiert. Sie sind zum Schluss gekommen, dass angesichts des heutigen Stands der Technik die vorgeschlagenen Lösungen insofern den Anforderungen des BehiG genügen, als sie gemeinsam mit den folgenden Bedingungen vorgeschlagen werden:

- Der Modus der „vier Quadranten“ muss durch Stimmbefehle begleitet werden, damit sehbehinderte Personen diesen auch benützen können.
- Die Bezahlung der über das Telefon gekauften Billette muss ebenfalls durch Rechnungsstellung oder via Debitkartenkauf möglich sein und nicht nur wie vorgeschlagen via Kreditkarte. Der Anruf muss gratis sein.
- Für diejenigen Personen, die nicht in der Lage sind, die vorgeschlagenen Lösungen zu benutzen, findet wie schon in der Vergangenheit der Tarif 600 Anwendung (sie können das Transportmittel benützen und das Billett durch den Kontrolleur oder den Chauffeur kaufen, ohne Zuschlag).

Die Kompatibilität der Automaten mit dem BehiG muss regelmässig evaluiert und die angebotenen Möglichkeiten dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden.